

ben und von einem gemeinschaftlichen Vaterlande gesprochen wird, kann diese Bestimmung nur für nichtdeutsche Länder Anwendung leiden. Ich will aber nicht, daß der Ausländer mehr Rechte als der Inländer bei Vertreibung der Bücher erhalte.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Den Aeußerungen der Abgg. Tzschucke und v. Gablenz muß ich wenige Worte entgegenstellen und bemerken, daß sich Sachsen allen Staaten gegenüber in einer andern Lage befindet. Bei uns war der Nachdruck unbedingt verboten, auch gegen das Ausland seit dem Jahre 1773 insofern, als Ausländer sächsischen Rechtsschutz suchten. Von dieser Bestimmung geht die heutige Gesetzgebung sehr weit zurück. Aber ganz zu vergessen, daß in Sachsen einmal der Ausländer Rechtsschutz gegen Nachdruck finden konnte, ist doch kaum angemessen, und ich muß dem beipflichten, was der geehrte Abg. Brockhaus in dieser Beziehung geäußert hat. Es wird nicht ohne großen Nutzen für den sächsischen Buchhandel bleiben, wenn Sachsen wenigstens einen Theil der Liberalität seiner früheren Bestimmungen beibehält.

Abg. Tzschucke: Es ist mir das Gesetz von 1773 bekannt gewesen, aber es ist mir auch bekannt, daß es nie in Anwendung gekommen, eben weil man eingesehen hat, daß die Bestimmung nichts taugt und daß mit dieser Bestimmung nicht fortzukommen ist. Es sind in Sachsen unter den Augen der Regierung eine Menge ausländischer Werke gedruckt worden, ohne daß es vom Auslande gerügt worden ist. Das Gesetz hat sich nicht praktisch gezeigt, und ich sehe nicht, wie man auf den Gedanken kommen kann, ein solches Gesetz wieder einzuführen.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Dem müßte ich unbedingt widersprechen. Nach unsern gesetzlichen Bestimmungen wird gegen Nachdruck nur dann eingeschritten, wenn ein Antrag der Betheiligten vorliegt. Eine Connivenz hat niemals stattgefunden.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über die S. sprechen zu wollen.

Abg. Brockhaus: Nicht weiter über diesen Punkt, sondern über einen andern möchte ich eine Bemerkung machen. Es ist im zweiten Satz der S. II gesagt worden: von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedürfe es einer Nachweisung nicht, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; „es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.“ Ich will nicht darauf eingehen, ob diese Bestimmung an sich zweckmäßig ist, aber ich erlaube mir die Bemerkung — und ich würde dem Herrn Commissar verbunden sein, wenn er mir darüber Aufklärung geben wollte —, daß diese Bestimmung mit einem Bundesbeschlusse in directem Widerspruch zu stehen scheint, ein Bundesbeschluß, der ausgesprochen hat, daß der Schutz, den ein Staat seinen Unterthanen gewährt, in gleicher Ausdehnung auch den Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zu gewähren ist. Ich weiß, daß ein ähnlicher Vorbehalt sich in dem preussischen Gesetze über das

literarische Eigenthum befindet, indessen scheint mir derselbe ebenso gegen den Bundesbeschluß zu sein. Es ist mir auffallend, daß diese Bestimmung in das Gesetz gekommen ist. Auch hier möchte es im Interesse des sächsischen Buchhandels sein, insofern er den gesammten deutschen Buchhandel vermittelt, daß nicht zu streng abgewogen werde, und daß nicht Etwas in Leipzig verboten werden könne, was nach den Gesetzen anderer deutscher Bundesstaaten ausgeführt worden ist. Ich glaube, es würde besser sein, wenn dieser Satz ganz wegblicke.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Vorerst muß ich der Kammer und der Deputation überlassen, zu erwägen, ob über diesen Punkt noch gesprochen werden kann, da Einstimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung hierüber vorhanden ist. Wenn die Deputation und die erste Kammer eine andere Ansicht faßte, so behielt ich mir vor, mich darüber zu äußern.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, daß in Bezug auf diesen Punkt eine Discussion nicht stattfinden kann, weil eine Differenz nicht mehr stattfindet.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob der Herr Referent noch zum Schluß das Wort nimmt, sonst würde ich sofort zur Fragstellung übergehen.

Referent Abg. Todt: Ich habe mich bereits vorhin erklärt, namentlich über den Tzschucke'schen Antrag. Ich muß dabei auch stehen bleiben, daß sich die Kammer mit dem zufrieden erklären möge, was die Deputation der Kammer vorgeschlagen hat, weil dieses wenigstens einige Aussicht bietet, daß das Gesetz zu Stande kommt. Es weiter auszudehnen, finde ich nicht rathlich aus schon mehrfach geltend gemachten Gründen. Im Allgemeinen aber will ich nur noch eine Bemerkung anschließen, welche der Abg. Tzschucke in Bezug auf das alte Gesetz von 1773 angeregt hat. Er sagte nämlich, das Gesetz habe zwar bestanden, es sei aber nicht gehalten worden, nicht zur Anwendung gelangt. Dem ist Seiten der Regierungscommissarien widersprochen worden, allein es ist, und ich stimme dem Abg. Tzschucke hierin bei, es ist denn doch eine große Frage, ob, wenn das vorliegende Gesetz nicht zu Stande käme, und also das Gesetz von 1773 stehen bliebe, auf den Grund dieses Gesetzes ein hierländischer Buchhändler wegen Nachdrucks bestraft werden würde. Ich sage, es ist eine große Frage, ich wenigstens muß es bezweifeln, da solche Fälle auch zeither nicht vorgekommen sind, wenigstens nach der Versicherung aller derer, die Erfahrung über den Gegenstand gemacht haben können. Es ist überhaupt sehr bedenklich mit der Anwendung älterer Gesetze, die bis in die neueste Zeit geschlafen haben. Wir haben noch eine Menge alter und uralter Gesetze, die zwar im Codex stehen, die aber jetzt kaum noch angewendet werden können. In der Polizeiordnung von 1661 z. B., die auch noch unter unsern Gesetzen figurirt und die wenigstens noch nicht ganz und förmlich aufgehoben ist, ist vorgeschrieben, wie viel Ellen Band die Frauen tragen sollen, je nachdem sie diesem oder jenem Stande angehören. Ich glaube aber nicht, daß die Polizeibehörde eine Frau bestrafen würde, wenn sie mehr Ellen Band trüge, als ihr nach der Polizeiordnung von 1661 zukommt. Ein solches Gesetz scheint mir